

Verwendung der Mittel des Vereins gemäß § 3 Nr. 5 der Satzung von AktHIV.de e.V.

Verwendung der Mittel des Vereins

Nr.1

Gemäß § 3 dieser Satzung ist der Verein selbstlos tätig. Mittel des Vereins können ausschließlich für nachgewiesene Auslagen verwendet werden. Als nachgewiesene Auslagen gelten:

- Fahrkosten/Unterkunft für Vorstands- und Vereinsmitglieder, die im Rahmen der Erfüllung des Vereinszwecks/ der Vereinsziele entstehen.
- Auslagen zur Wahrnehmung der Vorstandsarbeit/der Mitgliederversammlung
- Auslagen für die in § 2 (2) aufgeführten Tools
- Mitgliedschaften in anderen Verbänden (über welche die Mitgliederversammlung entscheidet)

Nr.2

Zur Erstattung kann ein entsprechender Antrag mit den entsprechenden beigefügten Quittungen (im Original und in Kopie) an den Vorstand gestellt werden.

Nr.3

Anfallende Spesen können in Ausnahmefällen erstattet werden.

Über die Erstattung entscheidet eine Mitgliederbefragung gemäß § 7 (9).

Nr.4

Über die weitere Verwendung von Mitteln des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Verwendung darf § 1 (5) und § 3 der Satzung nicht widersprechen.

Nr.5

Mitgliedern mit einem verminderten Mitgliedsbeitrag werden, nach vorherigem schriftlichen Antrag möglichst unter Verwendung einer BahnCard, der Nutzung von Sparpreisen und dem Nachweis der genutzten günstigsten Alternative, die Fahrkosten zur Mitgliederversammlung erstattet. Taxikosten fallen nur im besonderen Fall darunter.

Nr.6

Mitgliedern können für HIV-spezifische Veranstaltungen, deren Fahrtkosten erstattet werden, nach vorherigem Antrag diese Fahrtkosten vorab ausgelegt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Dabei gelten folgende Bedingungen:

- die Fahrtkosten dürfen nur im Rahmen der vom Veranstalter für die Erstattung festgelegten Bedingungen anfallen.
- der Antrag ist rechtzeitig vor der Veranstaltung und der davor stattfindenden Vorstandssitzung schriftlich (Formular) an den Vorstand zu stellen.
- die Auslage ist spätestens zwei Monate nach Ende der Veranstaltung zurück zu zahlen, eine Verlängerung dieser Frist ist auf Antrag (schriftlich) gegenüber des Vorstandes einmalig um einen Monat bei dringenden Gründen möglich.



Nr.7

Jedem Mitglied kann nach vorherigem Antrag (im Rahmen des vom Vorstand dafür festgelegten Budgets) Reisekosten für eine HIV-spezifische Veranstaltung (auch im Bereich der Selbsthilfe) übernommen werden. über den Antrag entscheidet der Vorstand. Dabei gelten folgende Bedingungen:

- das Mitglied vertritt dort den Verein (z.B. durch das Verteilen von Flyern, oder die Berichterstattung per Facebook/ Twitter, die Betreuung eines Infostandes oder die aktive Teilnahme an der Veranstaltung etc.)
- das Mitglied verfasst anschließend einen Beitrag für die Homepage/den Blog über die Inhalte und die für den Verein relevanten Themen der Veranstaltung.
- die Fahrtkosten beziehen sich auf die Fahrten mit der Deutschen Bahn und werden höchstens in Höhe des für die angegebene Fahrt regulären Normalpreis der 2. Klasse erstattet. Bei Fahrten mit dem eigenen PKW werden 0,20 Euro pro gefahrenen Kilometer bis zu einer maximalen Höhe von 150,- Euro erstattet. Innereuropäische Flüge sind ausgeschlossen. Andere Flüge werden nur in Verbindung mit einer Atmosphäre-Tax als Ausgleich für den Flug übernommen (die Tax trägt auch der Verein). Damit wollen wir einen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz leisten,- nach Möglichkeit sollen bestehende BahnCards und Sparpreise genutzt werden.
- der Antrag ist rechtzeitig vor der Veranstaltung und der davor stattfindenden Vorstandssitzung schriftlich (Formular) an den Vorstand zu stellen.

Die Finanzordnung tritt am 16.Mai 2021 in Kraft.